



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 24

LANDSBERG AM LECH, 28.05.2020

SEITE 118

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Vollzug des KommZG; Verbandssatzung des Zweckverbands „Volkshochschule Ammersee West“</u>	<u>119</u>
<u>Jagdrecht; Einschränkung des Verbots der Verwendung von Schalldämpfern mit Zentralfeuerzündung bei der befugten Jagdausübung im Landkreis Lands- berg am Lech</u>	<u>126</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2020</u>	<u>128</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckver- band zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing vom 27.05.2020</u>	<u>130</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 302 – SG 11

Vollzug des KommZG; Verbandssatzung des Zweckverbands „Volkshochschule Ammersee West“

Der Markt Dießen am Ammersee, die Gemeinden Eching am Ammersee, Greifenberg, Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee haben die Gründung des Zweckverbands „Volkshochschule Ammersee West“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 25.05.2020, Az. 302 – SG11 hat das Landratsamt Landsberg am Lech die Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung, weil in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

I.

Satzung des Zweckverbands „Volkshochschule Ammersee West“

Der Markt Dießen am Ammersee, die Gemeinde Eching am Ammersee, die Gemeinde Greifenberg, die Gemeinde Schondorf am Ammersee und die Gemeinde Utting am Ammersee schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 25.05.2020 genehmigte

Verbandssatzung

PRÄAMBEL

Der Zweckverband Volkshochschule Ammersee West wird mit dem Ziel gegründet, Quantität und Qualität der kommunal verantworteten Erwachsenenbildung im Einzugsgebiet der Mitgliedsgemeinden nachhaltig und zukunftsfähig zu sichern, auszubauen und fortzuentwickeln.

Durch diese Zusammenarbeit wird die Erfüllung der Förderkriterien des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31.07.2018 und dessen ergänzender Verwaltungsvorschriften sowie der Förderrahmenbedingungen des Bayerischen Volkshochschulverbandes e.V., beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20.04.2013, sichergestellt.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung und Name des Verbandes

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Ammersee West“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Utting am Ammersee.
- 3) Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landsberg am Lech.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- 1) Verbandsmitglieder sind der Markt Dießen am Ammersee und die Gemeinden Eching am Ammersee, Greifenberg, Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee.
- 2) Dem Zweckverband können weitere Kommunen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beitreten.
- 3) Über den Beitritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Änderung der Verbandssatzung: Dies bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 4) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, gemeinsam eine Volkshochschule zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und fortzuentwickeln.
- 2) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezweckt keine Gewinne. Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.
- 4) Der Zweckverband ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V.

§ 4

Gegenstand und Zweck

- 1) Durch die Zusammenarbeit im Zweckverband erfüllen die Verbandsgemeinden ihren Verfassungsauftrag (Art. 10 Abs. 4; Art. 83 Abs. 1; Art. 128 Abs. 1 und Art. 139 der Bayerischen Verfassung) und werden der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 7 und Art. 57) sowie dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG, Art. 1) vom 31.07.2018 gerecht.

- 2) Bildung, insbesondere Erwachsenenbildung, ist auch ein wirtschaftlicher Standortfaktor und schafft Zukunft. In diesem Geiste ist der Zweckverband für seine Verbandsgemeinden auch ein wesentlicher Aspekt des kommunalen Lebens und der kommunalen Zukunftssicherung.
- 3) Der Zweckverband ist in seiner Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden konfessionell und parteipolitisch unabhängig und allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied der Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder des Berufs zugänglich.
- 4) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation jeglichen Geschlechts zu beachten.
- 5) Zweck des Verbandes ist es, durch öffentlich verantwortete Angebote der beruflichen Qualifizierung, politischen Partizipation, sozialen Integration, ethischen Orientierung und kulturellen Identitätsfindung Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Sie fördert damit das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes. Die Volkshochschule bietet daher Hilfen an für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung, für die Eigentätigkeit und zur Wahrnehmung von Selbstverantwortung und Mitverantwortung.
- 6) Der Verbandszweck der allgemeinen Persönlichkeitsbildung und der beruflich orientierten Weiterbildung wird insbesondere erfüllt durch Planung, Organisation und Durchführung von Lernangeboten in Form von Kursen, Lehrgängen, Tages-, Wochenend-, Wochen- und Kompaktseminaren sowie Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen und Sonderveranstaltungen in den Bereichen
 - 1) Gesellschaft, Gemeinschaft und Integration,
 - 2) Kunst und Gestalten,
 - 3) Gesundheit und körperliches Wohlbefinden,
 - 4) Sprachen und interkulturelle Verständigung,
 - 5) Beruf und Arbeitswelt,
 - 6) Grundbildung.
- 7) Der Zweckverband kann alle Aufgaben durchführen, die unmittelbar der Zweckerfüllung dienen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane, Beiräte

- 1) Die Organe des Zweckverbands sind:
 - die Verbandsversammlung und
 - der Verbandsvorsitzende.
- 2) Als beratende Gremien können Beiräte gebildet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Als Verbandsräte gehören der Verbandsversammlung an:
 - a) die Ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden sowie
 - b) je vollendete 2.500 Einwohner eine zusätzliche vom jeweiligen Verbandsmitglied zu bestimmende Person.

- 3) Für jeden Verbandsrat ist eine Stellvertretung namentlich zu benennen. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG bleibt unberührt.
- 4) Maßgebend für die den Gemeinden zustehende Anzahl der Sitze ist die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegte Einwohnerzahl.
- 5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung zwischen den Verbandsräten ist nicht zulässig.
- 6) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
Die Termine sind den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch bekannt zu geben.
- 2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch und muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt, beruft der Bürgermeister der Gemeinde Utting am Ammersee die Verbandsversammlung schriftlich ein.
- 3) Eine außerordentliche Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, sofern nicht nach dem Gesetz, nach dieser Verbandssatzung oder aufgrund besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Volkshochschul-Leiter selbstständig entscheidet.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 2. die Entscheidung über die Errichtung, die Ausstattung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, der Honorar- und Gebührenordnung und von Verordnungen,
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Finanzplanung,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Entscheidung über die Bildung, Besetzung und Auflösung von Beiräten und Ausschüssen,
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsorgane,
 8. die Verabschiedung der Grundzüge des Programmangebots, der Ausrichtung und Fortentwicklung der Volkshochschule in struktureller und inhaltlicher Sicht,

9. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes gemäß den Zuständigkeiten des Gemeinderates nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, sowie die Bestellung der Leitung der Volkshochschule,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Erweiterung sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 2) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertretung vorsehen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sofern sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamts Mitglied der Verbandsversammlung sind, auf die Dauer dieses Amtes.
Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsmitgliedes aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, wie sie nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.
- 3) Beschäftigte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsitzenden gemäß den Zuständigkeiten des Gemeinderates nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO eingestellt, eingruppiert und gekündigt.
- 4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- 5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem/seinen Stellvertreter/n und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

Leitung der Volkshochschule – Geschäftsstelle und Außenstellen

- 1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Leiter der Volkshochschule, der zugleich als Geschäftsleitung des Zweckverbandes fungiert und an den Sitzungen des Zweckverbandes beratend teilnimmt.
- 2) Der Leiter der Volkshochschule führt die Geschäfte der Zweckverbands-Volkshochschule selbstständig, nach Maßgabe der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und entsprechend den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse dem Leiter der Volkshochschule in einer Dienstanweisung übertragen.
- 3) Für die Programm- und Angebotsgestaltung der Volkshochschule trägt der VHS-Leiter gegenüber der Verbandsversammlung die Verantwortung.
Zu diesen pädagogisch-organisatorischen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Aufstellung bzw. Zusammenführung der Lehr- und Lernangebote (Kurse u.a.),
 - die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden, Referenten und Dozenten,
 - die langfristige Planung der gesamten Bildungs- und Lernberatungsarbeit,
 - die Organisation der Mitarbeiterfortbildung,
 - die Vorbereitung und Vermarktung der Bildungsangebote sowie
 - die Sicherstellung der Programmdurchführung.
- 4) Der Zweckverband unterhält eine Gemeinschaftsgeschäftsstelle, aufgeteilt auf die Geschäftsstellen Dießen am Ammersee und Utting am Ammersee.
- 5) Die Gemeinden stellen Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Volkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

§ 13

Anzuwendende Vorschriften und Geschäftsgebaren

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung erfolgt nach der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV-Kameralistik).

§ 14

Haushaltssatzung

- 1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung, bekannt.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen; der Umlagebedarf ist unverzüglich an die Verbandsgemeinden zu melden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Deckung des Finanzbedarfs – Umlage und Umlageverfahren

- 1) Für die Teilnahme an den VHS-Angeboten werden grundsätzlich Entgelte (Gebühren) erhoben. Die Kosten des Zweckverbandes bzw. seiner Geschäftsstelle, die durch Einnahmen und sonstige Zuwendungen nicht gedeckt sind, werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung durch die Verbandsgemeinde getragen: kommunale Mitfinanzierung.
- 2) Diese kommunale Mitfinanzierung wird durch ein anteiliges Umlageverfahren gedeckt, das das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden abbildet. Es gilt die letzte, jeweils zum 30. Juni durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl.
- 3) Umlagen werden erhoben
 - als einmalige Umlage zur Bildung eines Anfangskapitals zur Einrichtung, technischen Ausstattung und zur Liquiditätssicherung des Zweckverbandes: 2,50 € je Einwohner,
 - als laufende Umlagen zum Betrieb der Geschäftsstelle gemäß Haushaltssatzung und bei Bedarf
 - als zusätzliche einmalige gesonderte Investitionsumlage gemäß Haushaltssatzung.
- 4) Die konkrete Höhe der Umlage gesamt und pro Verbandsgemeinde ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzulegen.
Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur endgültigen Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Umlage erheben.
- 5) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebskostenumlage oder Investitionsumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenen Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut. Ergibt sich dagegen ein Fehlbetrag (§ 23 KommHV-Kameralistik), weil der Bedarf an Umlagen höher gewesen ist, erhebt der Zweckverband Umlagen in Höhe des Fehlbetrages nach dem Umlageschlüssel für das betreffende Haushaltsjahr nach.
- 6) Die Umlagebeträge sind durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen: Umlagebescheid.
Aus dem Bescheid müssen die in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Bemessungsgrundlagen ersichtlich sein.

§ 16

Jahresrechnung / Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der von der Versammlung aus deren Mitte zu bilden ist, zu prüfen. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- 2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

IV. AUFLÖSUNG UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

Hierzu finden Art. 44 bis 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Anwendung.

§ 18

Funktionsbezeichnung

Zur leichteren Lesbarkeit werden in dieser Satzung für Funktions- und Personenbezeichnungen vorzugsweise Partizipien, Nominalisierungen und das generische Maskulinum verwendet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Geschlecht der Person nicht relevant ist bzw. dass Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind.

§ 19

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, den 27.05.2020

-gez.-

Eichinger
Landrat

Az.: 7534 – SG 31

Jagdrecht;
Einschränkung des Verbots der Verwendung von Schalldämpfern mit Zentralfeuerzündung bei der befugten Jagdausübung im Landkreis Landsberg am Lech

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Verwendung von Schalldämpfern zur befugten Jagdausübung vom 27.05.2020.

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, **Schalldämpfer** mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit **Zentralfeuerzündung**

bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen **im Landkreis Landsberg am Lech** zu verwenden.

2. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landsberg am Lech (= Hauptwohnsitz im Landkreis Landsberg am Lech) in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG **innerhalb ganz Bayerns** gestattet, **Schalldämpfer** mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit **Zentralfeuerzündung** bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht **unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs**.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 120, eingesehen werden.

Hinweis zu Ziffer 2 der Allgemeinverfügung:

Bei Umzug des Hauptwohnsitzes in einen anderen Landkreis muss sich der Jagdscheininhaber über die dort geltenden Bestimmungen informieren, ggf. Einzelantrag auf Ausnahme zur Verwendung des Schalldämpfers bei der befugten Jagdausübung stellen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Landsberg am Lech, 27.05.2020

-gez.-

Hörig

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2020, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 25.05.2020 rechtsauf-sichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing
- Landkreis Landsberg am Lech -
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing
folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.600.300 €
---	-------------

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.288.200 €
--	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf

450.000 €

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird festgesetzt auf (Umlagesoll)

351.100 €

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird festgesetzt auf (Umlagesoll)

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

110.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Geltendorf, den 29.05.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Robert Sedlmayr

Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing vom 27.05.2020

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing vom 27.05.2020 wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) eine Entschädigungssatzung.

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,- Euro festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Beitrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 410,- Euro.

(2) Seine Stellvertretung erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 210,- Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigungen sind den allgemeinen Besoldungserhöhungen anzugleichen. Außerdem wird eine jährliche Sonderzahlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Geltendorf, den 27.05.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, 28.05.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat